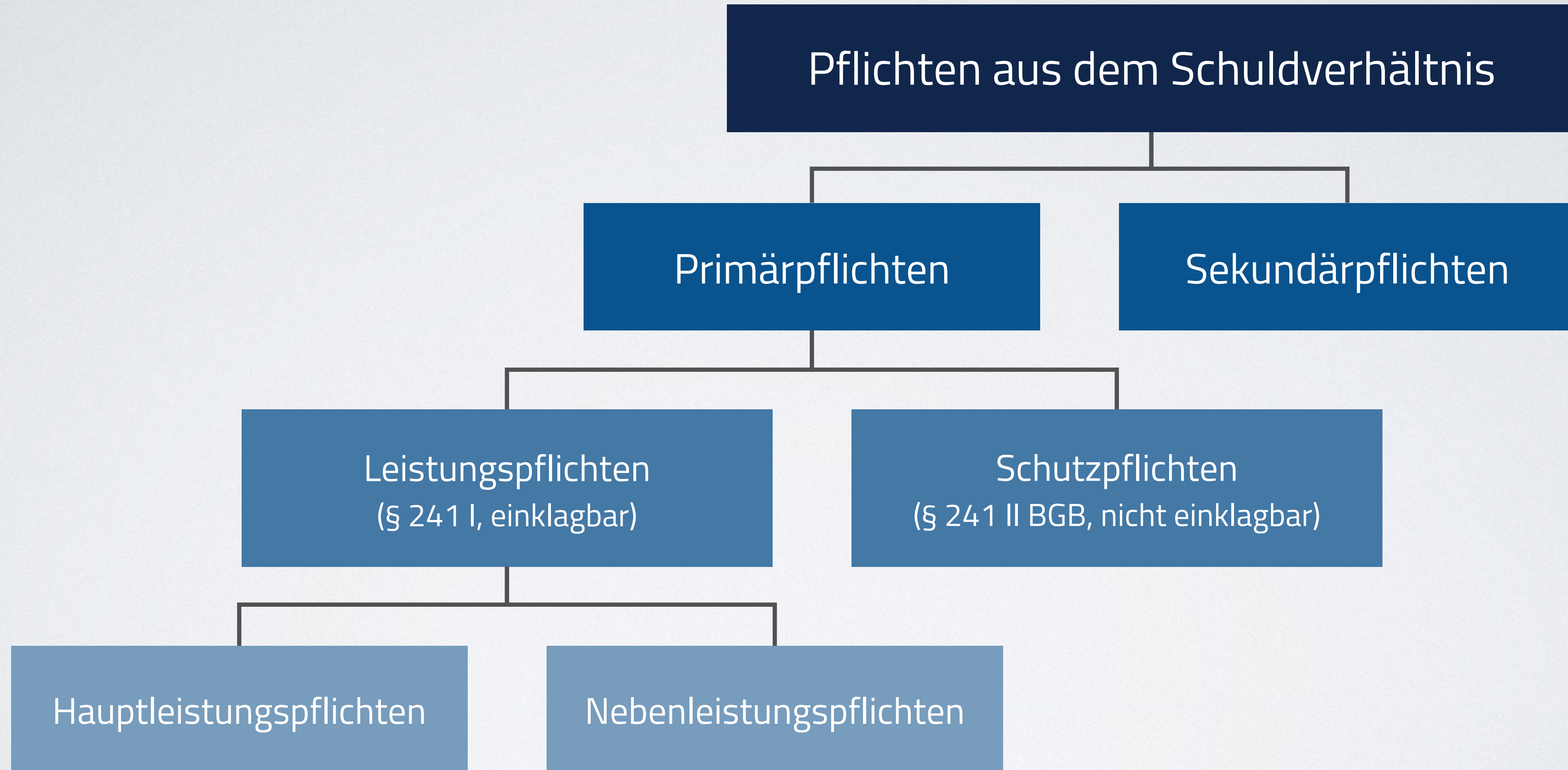


Schuldrecht AT

# Pflichten aus dem Schuldverhältnis



- Als **Leistungspflichten** bezeichnet man diejenigen Pflichten des Schuldners, denen ein Forderungsrecht des Gläubigers entspricht (vgl. § 241 I 1 BGB). Sie sind selbständig einklagbar. Es gibt Haupt- und Nebenleistungspflichten.
- **Schutzpflichten** (§ 241 II BGB) sind nicht selbständig einklagbar. Werden sie verletzt, kann aber ein Schadensersatzanspruch und/oder ein Rücktrittsrecht bestehen.
- **Sekundärpflichten** ergeben sich nicht unmittelbar aus dem Schuldverhältnis, sondern können allein als Folge der Störung primärer Leistungs- oder Schutzpflichten entstehen.
- **Obliegenheiten** sind „Pflichten gegen sich selbst“. Die andere Partei kann sie nicht einklagen und ihr erwachsen im Falle ihrer Verletzung auch keine Sekundäransprüche. Derjenige, den sie treffen, muss allerdings Rechtsnachteile in Kauf nehmen, wenn er sie nicht beachtet.
- Aufgrund des Schuldverhältnisses kann der Gläubiger ein **Forderungsrecht gegen den Schuldner** haben (§ 241 I 1 BGB). Hierbei handelt es sich um ein relatives Recht.